

# Gemeinde Südlohn

## Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat  
vom: Mittwoch, 6. Juli 2011

9. Sitzungsperiode / 15. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 21:35 Uhr

### Anwesenheit:

#### I. Mitglieder:

1. Herr BM Christian Vedder
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Norbert Rathmer
6. Frau Maria Bone-Hedwig
7. Herr Günter Osterholt (bis TOP I.9 einschl.)
8. Herr Karlheinz Lüdiger
9. Herr Heinrich Icking
10. Herr Heinz Kemper
11. Frau Christel Sicking
12. Herr Wilhelm Hövel
13. Herr Ingo Plewa
14. Herr Jörg Battefeld
15. Herr Günter Bergup
16. Frau Karin Schmittmann
17. Herr Ludger Rotz
18. Herr Ludger Gröting
19. Herr Manfred Schmeing
20. Herr Rolf Stödtke
21. Herr Hans Brüning
22. Frau Rita Penno
23. Herr Jörg Schlechter
24. Herr Dieter Robers
25. Herr Josef Schleif
26. Herr Maik van de Sand

#### II. Entschuldigt:

27. Herr Thomas Harmeling

#### III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herr Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Herr Martin Wilmers
3. AL 60 - Herr Dirk Vahlmann

Der Vorsitzende (BM) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung schlägt er vor, gem. Beschlussempfehlung des Bau- pp.-Ausschusses vom 18.05.2011 ergänzend über die Planung zum Endausbau der Zuwegung „Baugebiet Lohner Brook I“ in Südlohn zu beraten und zu beschließen. Diese Angelegenheit ist versehentlich nicht mit auf die Tagesordnung aufgenommen worden.

**Beschluss: Einstimmig.**

Die Tagesordnung wird wie folgt erweitert:

TOP I.14 Planung Endausbau Zuwegung „Baugebiet Lohner Brook I“

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ rückt entsprechend auf.

Die **Grüne Fraktion** hat mit Schreiben vom 30.06.2011, eingegangen per E-Mail am 01.07.2011, einen Dringlichkeitsantrag zur Vermietung aller Dächer der Gemeinde, die aufgrund der Lage für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, eingereicht. Dieser Antrag liegt allen Ratsmitgliedern als Tisch-Sitzungsvorlage Nr. 88/2011 vor.

Der Antrag ist sowohl nach § 2 als auch nach § 3 der Geschäftsordnung verfristet eingegangen. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob es sich jedoch nach § 48 Abs. 1 GO um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist. In diesem Fall könnte die Tagesordnung durch Beschluss des Rates erweitert werden.

Die **Grüne Fraktion** begründet die Dringlichkeit damit, dass die nächste Ratssitzung erst im September terminiert ist und die Bundesregierung erst jüngst ihr Vorhaben ausgesetzt hat, die Einspeisevergütung nach dem EEG zum 01.07. d. J. zu reduzieren, wodurch die bisherigen Vergütungssätze noch bis zum 31.12. d. J. Bestand haben. Hieraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Installation von neuen Photovoltaikanlagen ein Boom zu erwarten ist und bei einer Beschlussfassung erst im September mögliche Investoren in einen sehr engen zeitlichen Rahmen geraten. Anl. der Beratung im Bau-pp.-Ausschuss am 18.05.2011 war man noch von einer Absenkung der Einspeisevergütung zum 30.06. d. J. ausgegangen. Bei Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung und einem entsprechenden Beschluss könnte die Gemeinde nur gewinnen.

Dem gegenüber sieht die **CDU-Fraktion** keine Dringlichkeit, da der Antrag 2 Tage früher hätte gestellt werden können und das Vorhaben der Bundesregierung fristgerecht bekannt war. Sie sieht bei einer Stattgabe des Antrages zur Aufnahme in die Tagesordnung die Gefahr der Wiederholung bei anderen Angelegenheiten. Von daher lehnt sie den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung ab. Im Übrigen ist die Angelegenheit bereits intensiv in vorangegangenen Rats- und Ausschusssitzungen beraten worden.

Auch die **UWG-Fraktion** spricht sich aufgrund formaler Gründe gegen eine Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aus. Sie ist zudem der Meinung, dass der Gemeinderat und der Bau-pp.-Ausschuss die Verwaltung beauftragt haben, alle Vorbereitungen zur Beschlussfassung über die Vermietung der geeigneten gemeindlichen Dachflächen zu treffen.

Der **BM** weist nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 48 Abs. 1 GO hin, so dass mit der Beschlussfassung auch zugleich festgestellt wird, ob die Angelegenheit nach Ansicht des Gemeinderates keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

**Beschluss: 5 Ja-Stimmen,  
16 Nein-Stimmen  
5 Enthaltungen**

Die Tagesordnung wird um den Dringlichkeitsantrag der **Grüne Fraktion** vom 30.06.2011 betr. Photovoltaikanlagen erweitert.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Der **BM** sagt jedoch zu, dass der Antrag für die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung vorbereitet wird.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Sie wird damit in der geänderten Fassung festgestellt.

## **I. Öffentlicher Teil**

### **TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 25.05.2011 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

**Beschluss:** **Kenntnisnahme**

### **TOP 2.: Einwohnerfragestunde**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

**Beschluss:** **Kenntnisnahme**

### **TOP 3.: Monatsbericht zur Entwicklung der gemeindlichen Finanzen**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

Allen Ratsmitgliedern liegt der Monatsbericht mit Stand vom 22.06.2011 vor. Nachfragen erfolgen nicht.

**Beschluss:** **Kenntnisnahme**

### **TOP 4.: Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2009**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 74/2011**

Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 liegt der erste doppische Jahresabschluss vor. Gegenüber der Eröffnungsbilanz mit 66,6 Mio. EUR beträgt das Bilanzvolumen nun 66,4 Mio. EUR. Es verringert sich daher um 250.000,00 EUR.

Auf der Aktiv-Seite verringerte sich das Anlagevermögen um 160.000,00 EUR. Auf der Passiv-Seite schmolz die Rücklage um 484.000,00 EUR ab. Die Ausgleichsrücklage beträgt jetzt noch 2,740 Mio. EUR.

Die langfristigen Verbindlichkeiten nahmen um 510.000,00 EUR ab. Die Liquiditätskredite erhöhten sich um 822.000,00 EUR. Sie dienen zur Sicherstellung der Liquidität aller Mandanten (auch für die Eigenbetriebe) und werden als Forderungen bilanziert. Unter Hinzunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten insgesamt annähernd gleich geblieben, sie erhöhten sich um 12.000,00 EUR.

Die Ergebnisrechnung (Umsatzvolumen) schließt mit 13,0 Mio. EUR ab. Es ergibt sich ein Fehlbetrag von 484.871,81 EUR. Der Fehlbetrag ist damit um 154.848,19 EUR geringer als erwartet.

Bei der Finanzrechnung ergibt sich eine Verbesserung der Liquidität um 1,01 Mio. EUR aus der Differenz zwischen den Einnahmen (15,10 Mio. EUR) und den Ausgaben (14,09 Mio. EUR). Diese Verbesserung resultiert aus der Aufnahme eines Kassenkredites.

Nach Weiterleitung durch den Gemeinderat hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Entwurf zu prüfen. Die Prüfung durch den vom Ausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer ist bereits abgeschlossen.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 zur Kenntnis und leitet ihn zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Der Ausschuss hat dem Rat einen Prüfungsbericht vorzulegen, damit über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Bürgermeisters entschieden werden kann.

**TOP 5.: Fortschreibung des Regionalplans Münsterland  
2. überarbeitete Stellungnahme der Gemeinde Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 78/2011**

**I. Allgemeine Aussagen:**

Grundsätzliche Änderungen gegenüber der Sitzungsvorlage werden nicht vorgebracht.

Die **UWG-Fraktion** beantragt eine Ergänzung dahingehend, dass der Gemeinde Südlohn auch außerhalb des vorliegenden Entwurfes des Regionalplans die Möglichkeit verbleibt, städtebauliche Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage erneuerbarer Energien umzusetzen.

**Beschluss:** **22 Ja-Stimmen  
4 Enthaltungen**

Der allgemeine Teil wird wie folgt ergänzt:

„Der Gemeinde muss es auch außerhalb des Regionalplanes möglich sein, städtebauliche Planungen und Maßnahmen zu erneuerbaren Energien umzusetzen.“

Auf Antrag der **Grüne Fraktion** ergeht folgender ergänzender

**Beschluss:** **23 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen**

„Zudem behält sich die Gemeinde Südlohn eine ergänzende Stellungnahme, insbesondere zum Thema Energie, vor.“

**II. Zeichnerische Darstellungen:**

Zu 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass vor dem Hintergrund des langen Planungshorizontes bis 2025 die im Regionalplan-Entwurf dargestellten GIB-Bereiche nicht auskömmlich sind. Die Ausweisung von GIB-Bereichen darf im Übrigen vor dem Hintergrund der Planungen großer interkommunaler Gewerbegebiete nicht zu Lasten anderer Gemeinden gehen.

Nach Auffassung der **Grüne Fraktion** hat allein das interkommunale Gewerbegebiet am Flughafen Münster-Osnabrück Auswirkungen auf die GIB-Flächen in Südlohn.

**Beschluss:** **25 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

Der vorliegende Entwurf der Stellungnahme wird als Ziff. 2.1 wie folgt ergänzt:

„Der Rat hat Bedenken, dass die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den Planungshorizont bis 2025 den tatsächlichen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ausreichend abdecken. Die Gemeinde hat in den Bebauungsplänen zur Zeit noch etwa 13 ha ungenutzte Gewerbefläche ausgewiesen, allerdings wurden in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage immerhin ca. 18 ha Gewerbefläche vermarktet. Vor diesem Hintergrund und dem langen Planungshorizont bis 2025 hält der Rat die dargestellten GIB-Bereiche für nicht auskömmlich.“

Die nachfolgenden Textpassagen Nr. 1 – 3 rücken als Ziff. 2.2 – 2.4 entsprechend auf.

Der **BM** macht darauf aufmerksam, dass unter Ziff. 2.4 (Ziff. 3 alt) der redaktionelle Fehler wie folgt zu korrigieren ist:

„Für den Ortsteil Oeding sind bereits ca. 2,00 ha freie Gewerbeflächen überplant.“

### Zu 3. Freiraum

Der **BM** schlägt vor, den 2. Absatz zur Konkretisierung und Klarstellung hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft und der Ausweisung von BSN-Flächen zu ergänzen. Dieser Vorschlag geht in Abstimmung mit der Landwirtschaft.

Auf Nachfrage der **SPD-Fraktion**, ob und inwieweit die gewerbliche Landwirtschaft vollständig ausgeschlossen werden könnte, wird erläutert, dass dieses rechtlich nicht möglich ist.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Der Entwurf der Stellungnahme wird am Ende des Absatzes 2 wie folgt ergänzt:

„Daher darf letztlich die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt werden; ggfls. ist ein geringerer Umfang an BSN-Flächen auszuweisen.“

Die **CDU-Fraktion** bittet um Ergänzung des 3. Absatzes hinsichtlich des „Oedinger Busches“. Schließlich handelt es sich um ein ca. 20 ha großes geschlossenes Waldgebiet mit einem wertvollen Buchen-Eichenbestand, der eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung hat. Er sollte in überregionale Projekte integriert werden.

In diesem Zusammenhang verweist die **SPD-Fraktion** auf die Bemühungen der Gemeinde, sich mit dem „Oedinger Busch“ an einem REGIONALE-Projekt zu beteiligen.

Die **Grüne Fraktion** regt an, dementsprechend das Forstbetriebswerk dahingehend zu überarbeiten, dass der „Oedinger Busch“ nicht als Nutzwald, sondern als Erholungswald angesehen wird.

**Beschluss:** **Einstimmig**

„Die Aussagen zum „Oedinger Busch“ sind insoweit zu konkretisieren, dass nicht nur die Schutzwürdigkeit im Bereich von Natur und Landschaft begrüßt wird, sondern auch das Prinzip einer waldwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt forstwirtschaftlich notwendige Maß reduziert wird.“

### Zu 6. Verkehr

Die **CDU-Fraktion** bittet um Ergänzung des Entwurfes der Stellungnahme um die Konsequenzen, die sich aus der zum 01.01.2010 erfolgten Umwidmung von Bundes- und Landstraßen ergeben haben.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Der Entwurf der Stellungnahme wird wie folgt als 1. Absatz ergänzt:

„Die Umwidmung der B 70 bzw. der L 572 zum 01.01.2010 ist bisher nicht planerisch berücksichtigt worden. Neben den textlichen Passagen ist auch die Erläuterungskarte VII-1 entsprechend zu ändern. Denn nach ca. 1,5 Jahren zeigt sich, dass sich die Verkehrsströme erst aufgrund der schrittweisen Umstellung der Navigationssysteme grundlegend verlagern. Alle Verkehrsarten, aber insbesondere der Schwerlastverkehr nutzt die B 70 auf der ehemaligen L 558 in Richtung Oeding und bewegt sich das über die Baumwollstraße L 572 bis zum Anschluss im Norden an die B 54. Diese zweispurige Verkehrsverbindung ohne Mehrzweckbereiche ist heute schon nicht für das erhöhte Fahrzeugaufkommen ausgelegt und muss mit dem Ausbaustandard komplett auf den Prüfstand. Ganz dramatisch sind demzufolge die Verkehrsbedingungen für den Radfahrverkehr, da immer noch Radwegelücken eine Zugleichnutzung mit dem erhöhten Fahrzeugverkehr erzwingen.“

Weiter schlägt die **CDU-Fraktion** vor, in einem 2. Absatz auf die überregional bedeutsamen Verkehrsnetze hinzuweisen. Er steht im Zusammenhang mit der im Entwurf enthaltenen Stellungnahme, die als 3. Absatz unverändert bleibt.

Dem gegenüber verweist die **Grüne Fraktion** auf die gutachterlichen Feststellungen aus 1995 anl. der Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens. Danach gibt es keine „Kleine Hollandlinie“, weil seinerzeit gutachterlich festgestellt wurde, dass nur 2.100 Fahrzeuge täglich die Grenze passieren und davon nur 122 Fahrzeuge täglich über Winterswijk hinaus fahren.

Die **CDU-Fraktion** entgegnet, dass die vorgeschlagene Ergänzung und die weiter unten vorgetragene Ergänzung zur Ortsumgehung Oeding die Beschlusslage des Gemeinderates aus 2006 und des Kreistages Borken darstellen.

Die **SPD-Fraktion** bestätigt die Einschätzung der **CDU-Fraktion**, dass die gutachtlichen Feststellungen aus 1995 inzwischen nicht mehr aktuell sind, da der Verkehr seit dem stark zugenommen hat.

**Beschluss:** **24 Ja-Stimmen**  
**2 Nein-Stimmen**

Der Entwurf der Stellungnahme wird unter „Verkehr“ als 2. Absatz wie folgt ergänzt:

„In der Erläuterungskarte VII-1 ist die wichtige Ost-/Westverbindung mit der Umgehung Oeding unter Berücksichtigung der o.a. Umwidmung, als auch den internationalen Verkehrsströmen in und aus den Niederlanden mit regionalen und überregionalen Zielen (Autobahnzubringer zur A 31 / A 30 / A 2 und auch NL-Autobahnen) zukunftsorientiert zu berücksichtigen.“

### **III. Textliche Ausführungen:**

#### Zu 2. Freiraum

Die **Grüne Fraktion** beantragt, den 3. Absatz hinsichtlich der Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen vor dem Hintergrund des angekündigten neuen Windkrafteerlasses des Landes zu streichen.

**Beschluss:** **3 Ja-Stimmen**  
**19 Nein-Stimmen**  
**4 Enthaltungen**

Der 3. Absatz des Entwurfes der Stellungnahme wird gestrichen.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Die **CDU-Fraktion** beantragt, in Ergänzung zu Abs. 4 eine Aussage hinsichtlich des grundsätzlichen Ausschlusses der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Ackerflächen.

**Beschluss:** **21 Ja-Stimmen**

## 5 Enthaltungen

Der 4. Absatz des Entwurfes der Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

„Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Ackerflächen (sh. Rand-Nr. 587) sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden, soweit nicht ohnehin unzulässig, um den Flächenbedarf der Landwirtschaft nicht mit zusätzlichen Raumansprüchen weiter zu belasten.“

### Zu 3. Verkehr

Die **CDU-Fraktion** beantragt, die Stellungnahme um Ausführungen zur sogenannten „Hollandlinie“ und zur Ortsumgehung zu ergänzen.

**Beschluss:** **24 Ja-Stimmen**  
**2 Nein-Stimmen**

Der Entwurf der Stellungnahme wird unter hinter dem Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Anmerkungen zu den unzureichenden Straßenverbindungen in der Ost-West-Relation müssen zwingend um die wichtige Ost-West-Verbindung A 31 - B 525 – B 70 – L 558 mit Ortsumgehung Oeding – NL mit BAB-Anschluss ergänzt werden.

Begründungen sowie Textformulierungen sind den entsprechenden Resolutionen des Gemeinderates Südlohn und des Kreistages Borken sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land NW und den Niederlanden zu entnehmen. Das aktuelle Planfeststellungsverfahren muss schnellstmöglich abgeschlossen werden, um die Voraussetzungen für eine unmittelbar folgende Realisierung zu schaffen.“

Die **CDU-Fraktion** beantragt weiter die Einrichtung einer neuen Schnellbuslinie auf der Strecke Gronau - Vreden - Südlohn-Oeding - Borken anzuregen. Diese Verbindung steht in konsequenter Fortsetzung der erfolgten Umstufung der Baumwollstraße zur B 70.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Der Entwurf der Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

„Im Zuge einer weiteren Verbesserung des überregionalen ÖPNV wird die Einrichtung einer neuen Schnellbuslinie auf der Strecke Gronau – Vreden - Südlohn-Oeding - Borken angeregt. Diese Verbindung auf der B 70 würde in Nord-Süd-Richtung den westlichen Teil des Kreises Borken zwischen den Schnellbusknotenpunkten Borken und dem regionalen Bahnnetz in Borken und Gronau erschließen. Für das westliche Kreisgebiet und damit auch für die Menschen in der Gemeinde Südlohn würde sich der Zugang zu schnelleren Verkehrsanbindungen erheblich verbessern.“

### Gesamtbeschluss

**Beschluss:** **24 Ja-Stimmen**  
**2 Enthaltungen**

Die 2. überarbeitete Stellungnahme gem. Vorlage Nr. 78/2011 wird in der aktualisierten Fassung und unter Ergänzung der zuvor gefassten Beschlüsse als Stellungnahme der Gemeinde im Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (Stand: 20.09.2010) im Rahmen der Beteiligung nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPLG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen.

**TOP 6.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 "Auf dem Bülten" im Ortsteil Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 76/2011**

**1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen**

1. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

**Beschluss (1):** **Kenntnisnahme**

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld

**Beschluss (2):** **Kenntnisnahme**

Die Verwaltungsvereinbarung wird bis zum Sitzungstermin abgeschlossen

3. Kreis Borken  
a) 66.1 – Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

**Beschluss (3):** **Kenntnisnahme**

- b) 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

**Beschluss (4):** **Kenntnisnahme**

**2. Satzungsbeschluss**

**Beschluss:** **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauG als Satzung.
2. Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7.: 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 79/2011**

*(RM Schmeing ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen**

1. Anregung von privat

**Beschluss (1):** **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Eine Einbeziehung des hinteren Grundstücksteils wird eher als „Lückenschluss“ gesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Gartenbereiche der Grundstücke „Ramsdorfer Str. 32 – 38“ in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

Ob eine Hinterbebauung nach einer Grundstücksteilung an diesem Standort nach Rechtskraft der Satzung grundsätzlich genehmigungsfähig ist, kann nur im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahrens durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Borken geklärt werden. Nur durch die Außenbereichssatzung wird hierzu kein Baurecht geschaffen.

2. Anregung von privat

**Beschluss (2):** **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Gartenbereiche der Grundstücke „Ramsdorfer Str. 32 – 38“ in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Ob eine Bebauung nach einer Grundstücksteilung an diesem Standort nach Rechtskraft der Satzung grundsätzlich genehmigungsfähig ist, kann nur im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahrens durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Borken geklärt werden. Nur durch die Außenbereichssatzung wird hierzu kein Baurecht geschaffen.

3. Anregung von privat

**Beschluss (3):** **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Gartenbereiche der Grundstücke „Ramsdorfer Str. 32 – 38“ in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Ob eine Bebauung nach einer Grundstücksteilung an diesem Standort nach Rechtskraft der Satzung grundsätzlich genehmigungsfähig ist, kann nur im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahrens durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Borken geklärt werden. Nur durch die Außenbereichssatzung wird hierzu kein Baurecht geschaffen.

4. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

**Beschluss (4):** **Kenntnisnahme**

Die Bauherren werden durch die Gemeinde entsprechen unterrichtet.

5. Kreis Borken  
a) 63.01 – Räumliche Kreisplanung

**Beschluss (5):** **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Formulierung in § 2 der Satzung wird folgendermaßen geändert:

Nr. 137-139 (alt: 38, 79) = zulässig sind *insgesamt* max. 2 Häuser.

b) 66.1 – Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

**Beschluss (6):** **Kenntnisnahme**

c) 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

**Beschluss (7):** **Kenntnisnahme**

## 2. Satzungsbeschluss

**Beschluss:** **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung.
2. Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße“ im Ortsteil Südlohn ist entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### TOP 8.: 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Oeding Sitzungsvorlage-Nr.: 80/2011

#### 1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

*(RM Schmeing ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

##### 1. Anregung von privat

**Beschluss (1):** **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der bestehende Grenzabstand von 5 bzw. 6 m resultierte im Einmündungsbereich der „Amselstraße“ in den „Mühlenkamp“ aus den damals vorgegebenen Sichtwinkeln.

Diese Sichtwinkel sind auch aufgrund der „Tempo 30 Zone“ in der Amselstraße heute nicht mehr erforderlich. Daher steht einer grundsätzlichen Reduzierung des Grenzabstandes zur Straßenbegrenzungslinie nicht im Wege. Der angeregte Mindestabstand von 3 m ist aufgrund der Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite städtebaulich zu gering. Daher wird die Festsetzung dahingehend korrigiert, dass nun ein Grenzabstand von mindestens 4 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung festgesetzt wird.

##### 2. Anregung von privat

**Beschluss (2):** **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der bestehende Grenzabstand von 5 bzw. 6 m resultierte im Einmündungsbereich der „Amselstraße“ in den „Mühlenkamp“ aus den damals vorgegebenen Sichtwinkeln.

Diese Sichtwinkel sind auch aufgrund der „Tempo 30 Zone“ in der Amselstraße heute nicht mehr erforderlich. Daher steht einer grundsätzlichen Reduzierung des Grenzabstandes zur Straßenbegrenzungslinie nicht im Wege. Der angeregte Mindestabstand von 3,50 m zur „Amselstraße“ ist aufgrund der Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite städtebaulich zu gering. Daher wird die Festsetzung dahingehend korrigiert, dass nun ein Grenzabstand von mindestens 4 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung festgesetzt wird.

Um einer übermäßigen Verdichtung innerhalb des Änderungsbereiches vorzubeugen, wird die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 2 festgesetzt.

##### 3. Kreis Borken

**Beschluss (3):** **Kenntnisnahme**

## 2. Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

**Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 9.: Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 84/2011**

Ergänzend zur Sitzungsvorlage wird im § 8 Abs. 3 Buchst. g) zur Klarstellung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„...oder es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,“

Der **UWG-Fraktion** scheint im § 11 Abs. 1 Buchst. b) die Wertgrenze von 30.000,00 EUR als Jahresleistung bei Miet-, Wartungs- und Versicherungsverträgen hoch.

Es besteht Einvernehmen, den § 11 Abs. 1 b) wie folgt zu formulieren:

„b) solche, die in der Gesamtsumme im Einzelfall die Gemeinde nicht zu höheren Aufwendungen als 30.000,00 € verpflichten. Bei Miet-, Wartungs- und Versicherungsverträgen gilt als Maßstab die Jahresleistung, bei Leasing, oder leasingähnlichen Verträgen gilt die Gesamtleistung. Ausgenommen von dieser Wertbegrenzung sind Aufträge zur Lieferung von Energie für gemeindliche Gebäude.“

Für die **SPD-Fraktion** ist im § 11 Abs. 2 Buchst. i) die Wertgrenze von 30.000,00 EUR für Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes sehr hoch.

Wie in der Sitzungsvorlage ausgeführt, wird angeregt, die Wertgrenzen im § 11 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. i) zu vereinheitlichen. Außerdem wird durch die Einschränkung, dass Vergaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR im Einzelfall möglich sind, bereits ein Kontrollinstrument eingeführt. Ferner gilt zu bedenken, dass die alten Werte bereits seit 1990 bestehen.

Es besteht Einvernehmen, die Zuständigkeitsordnung in diesem Punkt nicht zu verändern.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 1 Buchst. b) sieht die **Grüne Fraktion** eine künftige Praxis dahingehend, dass Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO zukünftig grundsätzlich und ausschließlich im Haupt- und Finanzausschuss behandelt werden.

Entgegen wird, dass mit der Neuaufnahme dieses Buchst. b) eine Regelungslücke geschlossen werden soll. Denn in § 5 Abs. 4 bestimmt die Hauptsatzung, dass grundsätzlich für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist. Da die bisherige Praxis jedoch anders aussieht, wurde einschränkend ergänzt, „...soweit nicht der Rat sich selbst dies vorbehalten hat.“

Es besteht Einvernehmen, dass gegenüber dem vorliegenden Entwurf hier keine Änderungen vorgenommen werden.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

## **Zuständigkeitsordnung** **für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister** **der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Zuständigkeitsordnung:

### **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 04.11.2009 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Betriebsausschuss
6. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
7. Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
8. Schul- und Sozialausschuss

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
- (3) Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie fachlich ihrem Bereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.
- (4) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch einfachen Ratsbeschluss auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden ist, im Einzelfall durch Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.
- (5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

### **§ 2** **Zuständigkeiten des Rates**

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 41 Abs. 1 GO NRW und den weiteren gesetzlichen Vorschriften obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen Zweck- oder Planungsverbänden,
- b) Anregungen der Gemeinde zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan,

- c) Grenzregulierung und Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch,
- d) Annahme und Vergabe von Erbbaurechten,
- e) Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechtes, Ankaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes,
- f) Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
- g) bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters an gemeindlichen Schulen die Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses (HFA)**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Daneben fallen insbesondere in seine Zuständigkeit:
  - a) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse von besonderer Bedeutung, soweit dies nicht nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung Angelegenheit eines anderen Ausschusses ist.
  - b) Inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und Überweisung an den zuständigen Fachausschuss sowie abschließende und selbständige Entscheidung von Anregungen und Beschwerden unter Beachtung der evtl. Stellungnahme des Fachausschusses, soweit nicht der Rat sich selbst dies vorbehalten hat.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
  - a) Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit es sich nicht um Arbeitsgruppen und Vereinigungen handelt, die vorrangig dem verwaltungsmäßigen Erfahrungsaustausch oder der Erlangung von Empfehlungen für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten dienlich sind,
  - b) Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder,
  - c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 30.000,00 Euro, soweit hierfür nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse zuständig sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde über 6.000,00 Euro),
  - e) Festlegung von grundsätzlichen Regeln für die Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen,
  - f) Änderung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht, sofern diese Regelung durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss begründet wurde,
  - g) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, soweit nicht nach § 4 dieser Zuständigkeitsordnung die Kompetenz des Kultur-, Jugend- und Sportausschusses bzw. des Schul- und Sozialausschusses gegeben ist und ein Betrag von mehr als 300,00 Euro begehrt wird,

#### **§ 4**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt alle ihm nach § 59 Abs. 3 bzw. §§ 92 und 101 GO NRW übertragenen Aufgaben wahr. Er kann sich dabei eines Dritten als Prüfer gem. § 105 Abs. 3 GO NRW bedienen.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlausschusses (WahIA)**

- (1) Der Wahlausschuss nimmt als Wahlorgan für die Kommunalwahl die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und für die Feststellung des Wahlergebnisses.

#### **§ 6**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses (WPA)**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung die Aufgabe, die gesetzesmäßige Besetzung der gewählten Vertretung festzustellen und somit die Gültigkeit der Kommunalwahl von Amts wegen vor zu prüfen.
- (2) Er macht dem Rat einen Vorschlag für den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

#### **§ 7**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses (BetrA)**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Betriebssatzungen.

#### **§ 8**

#### **Zuständigkeiten des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses**

- (1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss bereitet alle städteplanerischen Entscheidungen und Entscheidungen des Rates über eigene Baumaßnahmen der Gemeinde vor, soweit nicht die fachliche Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- (2) Darüber hinaus kann der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in allen den Umweltschutz berührenden Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken und Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten. Der Ausschuss kann seine Beratungstätigkeit aus eigener Initiative aufnehmen. Er kann aber auch vom Rat oder von anderen gemeindlichen Ausschüssen um Mitwirkung gebeten werden. Eine Verpflichtung, den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in Angelegenheiten des Umweltschutzes zur Mitwirkung einzuschalten, wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über:
  - a) Vorbereitende Beschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren und vorbereitende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
  - b) Anregungen der Gemeinde zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Gemeinde berührt werden,
  - c) Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Regelungen anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den gemeindlichen Planungen widersprechen,

- d) die gemeindliche Stellungnahme zu Baugesuchen mit erheblicher Auswirkung auf gemeindliche Interessen und solche, bei denen eine Befreiung oder Ausnahme erheblichen Umfangs von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes begehrt wird, sowie über das Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, soweit sie den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen stehen,
- e) die Zustimmung zur Grenzbebauung an Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen, soweit erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind und keine entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind,
- f) die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen,
- g) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit es sich nicht um nichtübertragbare Angelegenheiten im Sinne von § 41 Abs. 1 GO oder es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Planungsvorhaben der Gemeinde im Bereich des Hochbau-, Tiefbau-, Gartenbau- und Grünflächenwesens, soweit nicht die vorrangig Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Vergabe von baulichen Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von im Einzelfall 15.000 Euro, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- j) Bepflanzungsaktionen größeren Umfanges an gemeindlichen Wegen und Straßen im Außenbereich sowie Um- oder Gestaltungsmaßnahmen von Bäumen an Gemeindestraßen im Innenbereich.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Kultur-, Jugend- und Sportausschusses (KULTA)**

- (1) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates in kulturellen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Sports und der Jugendpflege vor.
- (2) Er entscheidet über
  - a) die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an kulturelle, jugendpflegerische und sportliche Aufgabenträger, soweit im Antrag ein höherer Betrag als 300,00 Euro begehrt wird,
  - b) Festlegung von Raumprogrammen und Bauentwürfen für Planungsvorhaben im kulturellen, jugendpflegerischen oder sportlichen Bereich,
  - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im fachlichen Bereich dieses Ausschusses bis zum Betrag von im Einzelfall 15.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ausgenommen davon ist die Vergabe von Bauarbeiten, die dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss obliegt.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Schul- und Sozialausschusses (SoZA)**

- (1) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten vor, insbesondere der Schulorganisation, der Schulentwicklungsplanung und des Schulraumbedarfs vor; außerdem werden von ihm Angelegenheiten des Sozialwesens vorberaten.
- (2) Er entscheidet über
  - a) Grundsätze der Schülerbeförderung und über Änderungsanträge,

- b) die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an soziale Aufgabenträger, soweit im Antrag ein höherer Betrag als 300,00 Euro begehrt wird,
- c) Festlegung von Raumprogrammen und Bauentwürfen für Planungsvorhaben im schulischen und sozialen Bereich,
- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im fachlichen Bereich dieses Ausschusses bis zum Betrag von im Einzelfall 15.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ausgenommen davon ist die Vergabe von Bauarbeiten, die dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss obliegt.

## **§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt neben der Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 41 Abs. 3 GO die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dies sind Geschäfte, die

- a) regelmäßig oder häufig wiederkehren und nicht von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde sind,
- b) solche, die in der Gesamtsumme im Einzelfall die Gemeinde nicht zu höheren Aufwendungen als 30.000,00 Euro verpflichten; bei Miet-, Wartungs- und Versicherungsverträgen gilt als Maßstab die Jahresleistung, bei Leasing, oder leasingähnlichen Verträgen gilt die Gesamtleistung. Ausgenommen von dieser Wertbegrenzung sind Aufträge zur Lieferung von Energie für gemeindliche Gebäude.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob eine Angelegenheit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über

- a) die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes gemäß § 29 Abs. 2 GO,
- b) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde Südlohn, sofern nicht der unmittelbare Klageweg gegeben ist, weil es eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO nicht bedarf,
- c) Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen der Gemeinde im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
- d) die Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen,
- e) den Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu 6.000,00 Euro,
- f) die Gewährung von Stundungen oder Teilzahlungen bei Geldforderungen der Gemeinde Südlohn
  1. bis zur Höhe von 6.000,00 Euro bis zur Dauer eines Jahres,
  2. bis zur Höhe von 18.000,00 Euro bis zur Dauer eines halben Jahres,
- g) die Erhebung von Klagen vor Gericht, sofern der Streitwert den Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigt; der Rat ist hiervon in Kenntnis zu setzen,
- h) den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über Forderungen bis zu 6.000,00 Euro; der Rat ist hiervon in Kenntnis zu setzen,
- i) Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall,

- j) Beauftragung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zur Durchführung von Ausschreibungen oder Abwicklung von Beschaffungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ausgenommen sind Ausschreibungen/Beschaffungen, bei denen wegen entsprechender gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben, insbesondere von Fördergebern, das übliche Vergabeverfahren einzuhalten ist; der Rat ist hiervon in Kenntnis zu setzen,
- k) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro oder 5 % des Haushaltsansatzes der Produktbuchungsstelle als unerhebliche Haushaltsüberschreitung gem. § 83 Abs. 2 GO NW. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb oder zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind,
- l) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite. Der Rat ist von jeder Kreditaufnahme in Kenntnis zu setzen.
- m) Angelegenheiten, die ihm von Ausschüssen aus ihren Aufgabenbereichen zur Entscheidung übertragen werden; der Rat ermächtigt insoweit die Ausschüsse,
- n) alle Angelegenheiten, die weder gesetzlich noch nach dieser Zuständigkeitsordnung dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

### **TOP 10.: Satzung der Gemeinde Südlohn zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz**

#### **Sitzungsvorlage-Nr.: 63/2011**

*(RM Gröting ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Die **CDU-Fraktion** weist darauf hin, dass der Umweltminister mit Vollzugserlass zu § 61 a LWG vom 17.06.2011 ausgeführt hat, dass die Art der Dichtheitsprüfung in § 61 a LWG nicht vorgegeben ist. Als Regelverfahren hat sich danach eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Daneben gibt es eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck. Zusätzlich wird nunmehr auch die Wasserstandsfüllprüfung als mögliche Prüfmethode genannt und beschrieben. Die Fraktion schlägt daher vor im § 3 Abs. 4 den Satz 2 wie folgt zu formulieren: „Bei bestehenden Abwasserleitungen ist die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) oder Wasserstandsfüllprüfung ausreichend.“

Im Übrigen verweist die Fraktion auf die Beschlussempfehlung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vom 18.05.2011.

Auf Nachfrage der **UWG-Fraktion** wird erläutert, dass der Erlass dieser Satzung bis zum 31.12.2011 erforderlich ist um die Fristen bei der Dichtheitsprüfung neu festzulegen. Anderenfalls gilt für die Durchführung der Dichtheitsprüfung im gesamten Gemeindegebiet die Frist 31.12.2015.

Die **SPD-Fraktion** macht darauf aufmerksam, dass entsprechend zur Grafik in der Anlage 4 a der Satzung, in der bestimmt wird, dass im Bezirk 4 (Ortskern Oeding) die erstmalige Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2017 spätestens durchzuführen ist, die Anlage 4 b redaktionell ebenfalls auf den 31.12.2017 zu ändern ist.

Dieser Hinweis wird aufgenommen.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

**Satzung der Gemeinde Südlohn  
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)**

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW., S.950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

**§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) die Überprüfung der Kanalisation in den in Anlage 2 bis 10 genannten Teilgebieten der Gemeinde.

In Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden abweichende Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in den Anlagen 2b genannten Grundstücke verkürzt und für die in den Anlagen 3 bis 10 genannten Grundstücke verlängert.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Anlagen 2 bis 10, welche Bestandteile der Satzung sind, aufgelistet werden.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW ).

### **§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in

dem Bezirk 1	31.12.2014	Wasserschutzgebiet Hundewick
dem Bezirk 3	31.12.2016	Ortskern Südlohn
dem Bezirk 4	31.12.2017	Ortskern Oeding
dem Bezirk 5	31.12.2018	Wohngebiet Südlohn Nord-Ost
dem Bezirk 6	31.12.2019	Wohngebiet Oeding, Nord
dem Bezirk 7	31.12.2020	Wohngebiet Südlohn West
dem Bezirk 8	31.12.2021	Wohngebiet Oeding, Süd-West
dem Bezirk 9	31.12.2022	Gewerbegebiet Südlohn
dem Bezirk 10	31.12.2023	Gewerbegebiet Oeding

spätestens durchzuführen. Für alle übrigen Grundstücke (Bezirk 2, alle Anwesen im Außenbereich außer die, die im Wasserschutzgebiet liegen) ist die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, in Einzelfällen durch Änderung dieser Satzung von diesen Fristen abzuweichen, sofern Instandsetzungsarbeiten an der Kanalisation dies erfordern.

- (2) Bei Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Südlohn unterrichtet die Grundstückseigentümer.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Gemeinde Südlohn auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung kann auch vom Sachkundigen vorgelegt werden.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei bestehenden Abwasserleitungen ist die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) ausreichend. Es wird empfohlen, diese in Wasserschutzgebieten mit Wasser oder Luft durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen. In Ausnahmefällen kann bei neu verlegten Abwasserleitungen eine optische Prüfung als Dichtheitsprüfung anerkannt werden.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV- Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei TV-Inspektionen/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/ undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV- Kamera ist ein Video-, eine CD- Rom oder eine DVD zu fertigen
4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (6) Die Gemeinde empfiehlt, die Bescheinigungen über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach dem beigefügten Muster zu verwenden.

#### **§ 4 Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammer in NRW,
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
  - Ingenieurkammer- Bau Nordrhein- Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

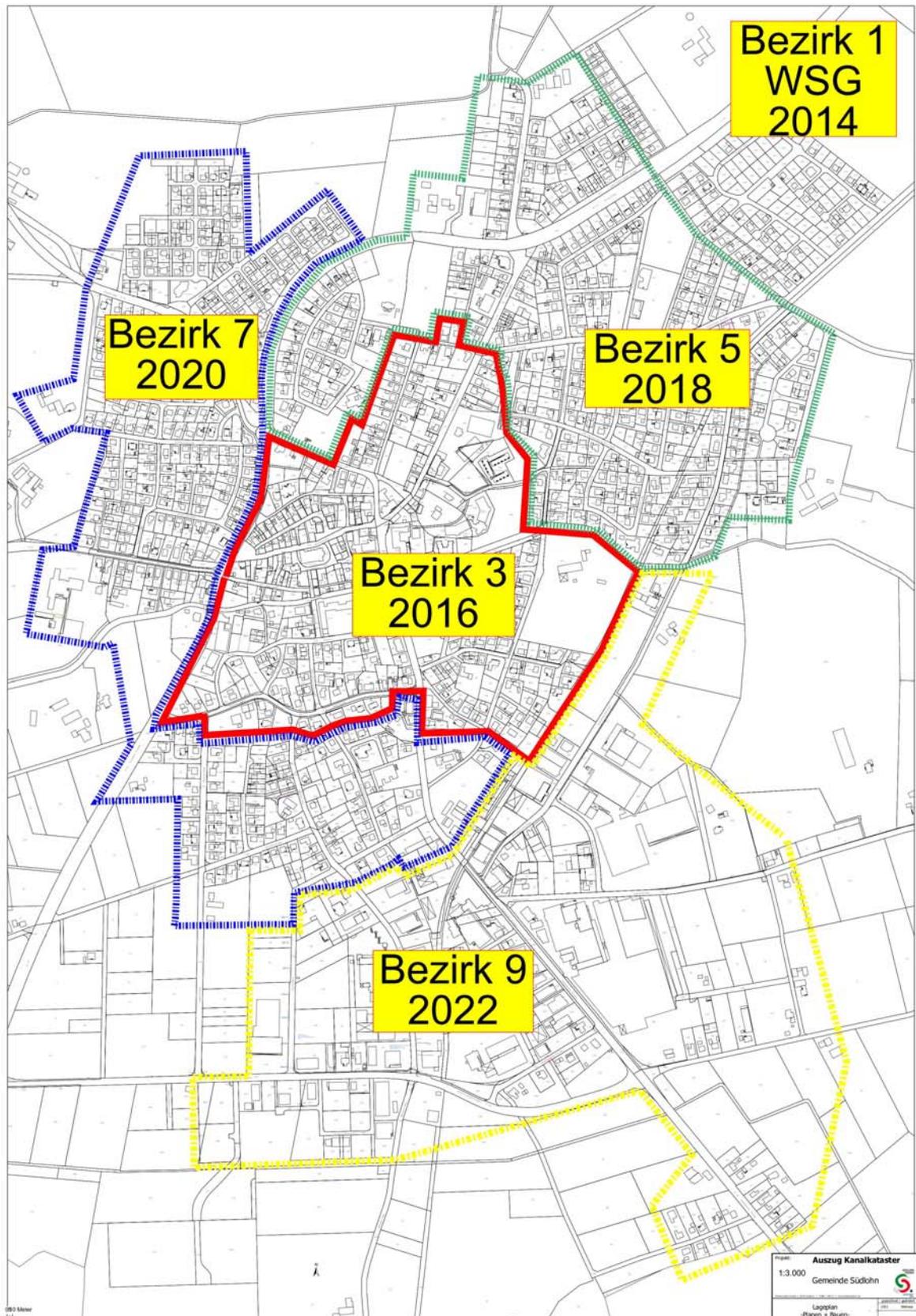
#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße kann wiederholt festgesetzt werden.

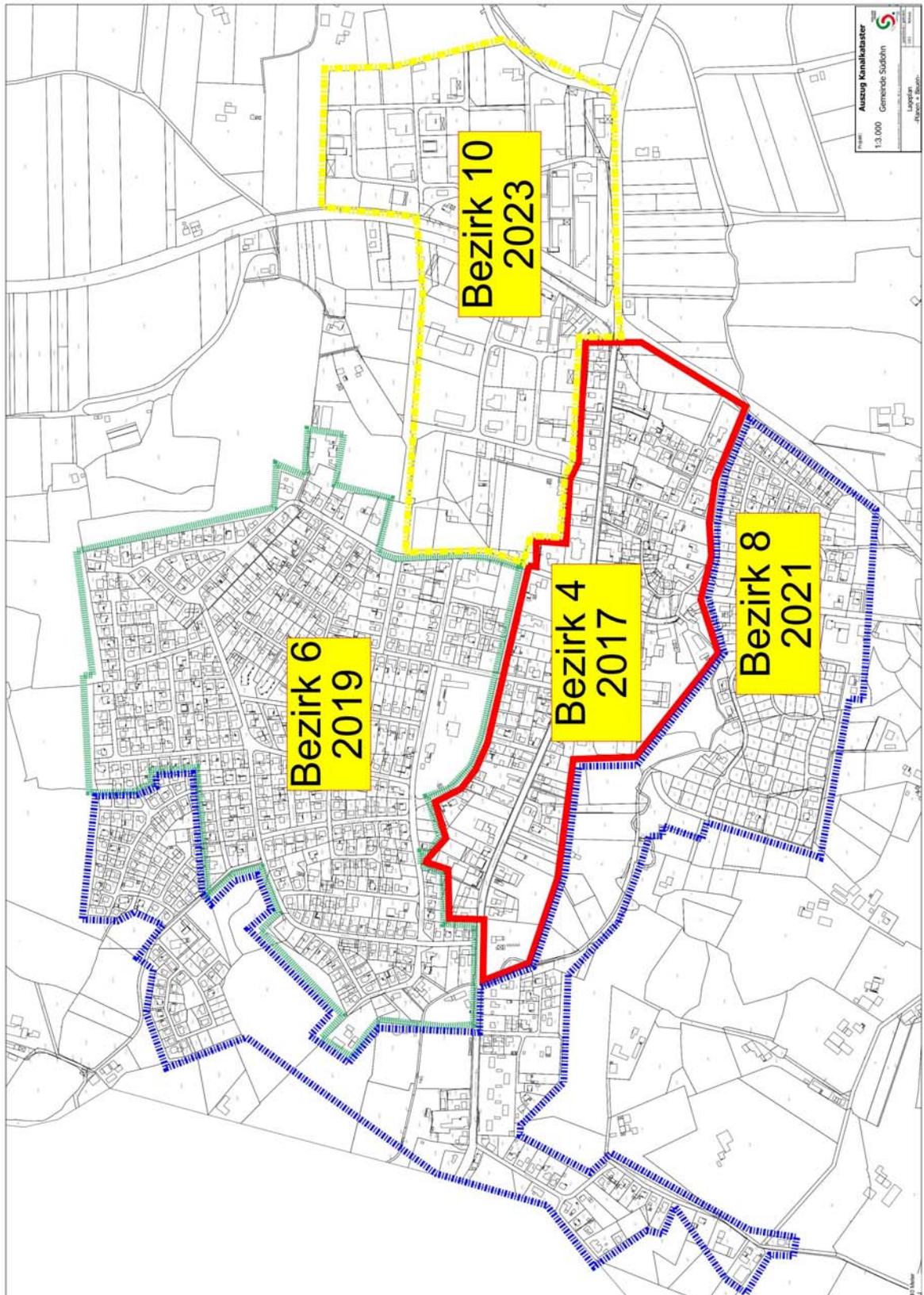
#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

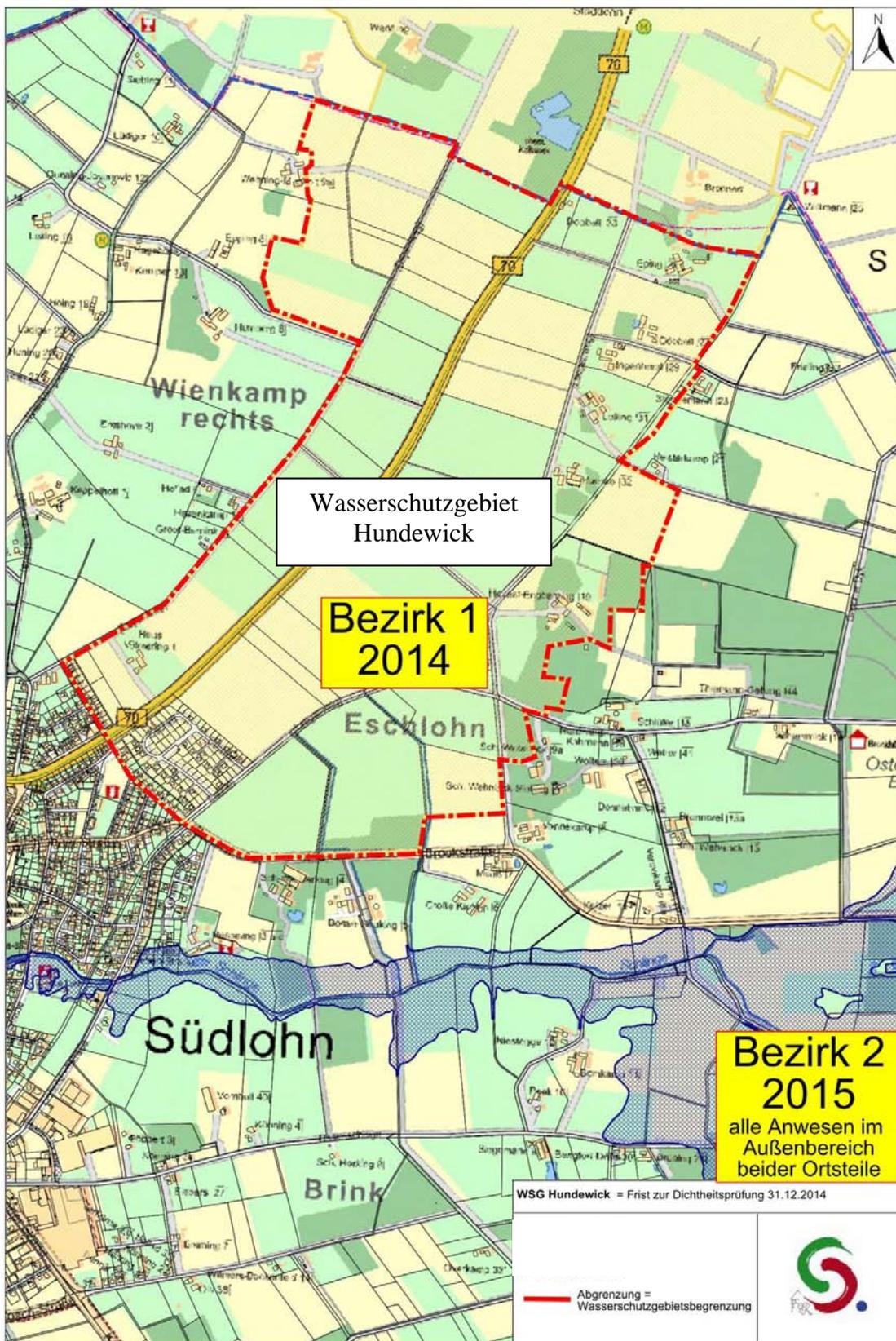
Anlage 1 a



Übersicht OT Südlohn



Übersicht OT Oeding

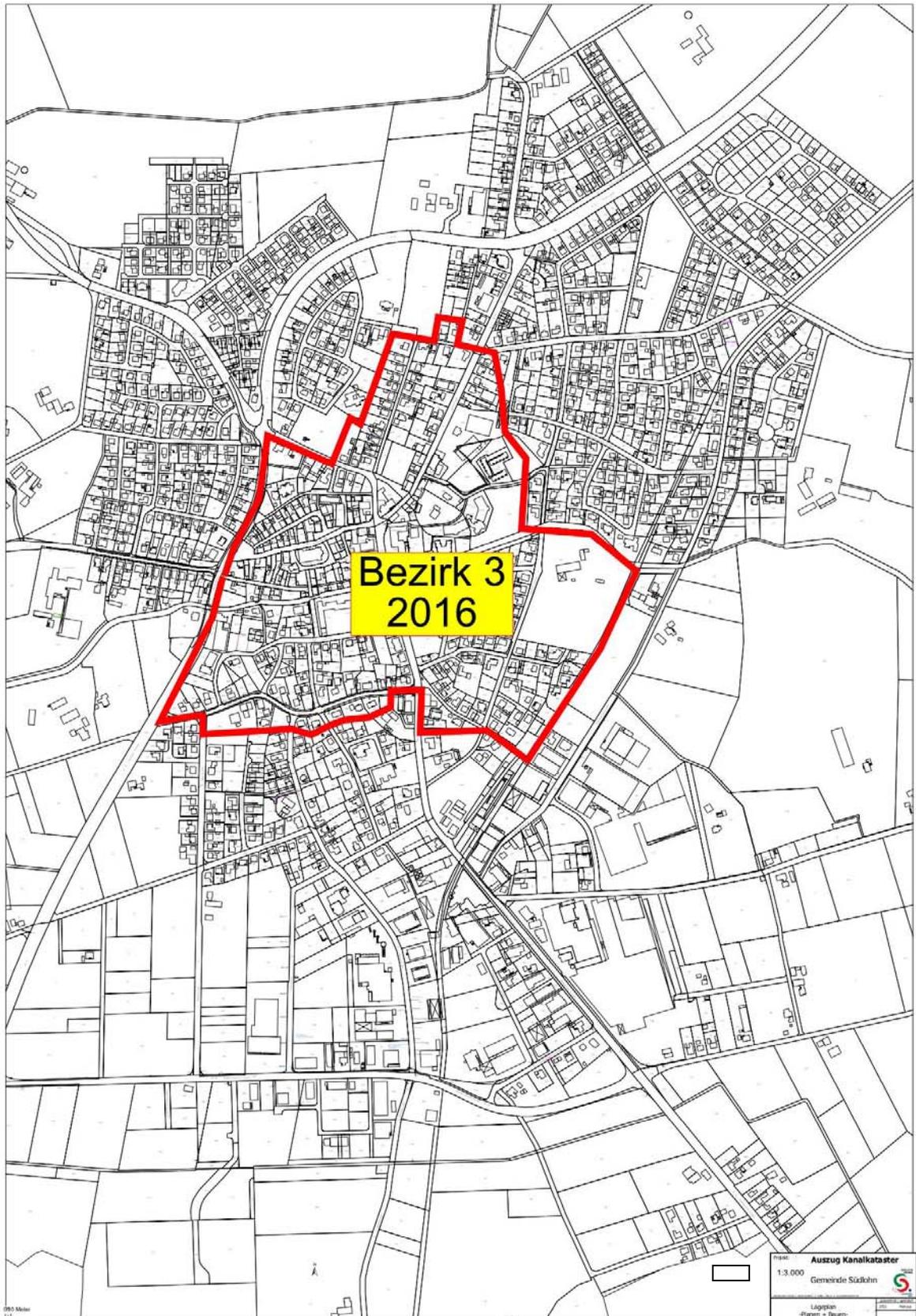


**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 1: (Prüffrist bis 31.12.2014)**

**Anlage 2 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Am Esch	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
Eschke	1-108
Eschlohn	19, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 35
Eschlohner Straße	37
Haus Volmering	1
Rosenstraße	25, 27a, 27b, 29, 31, 33, 35, 37, 39a, 39b, 41a, 41b, 43, 45, 47, 49

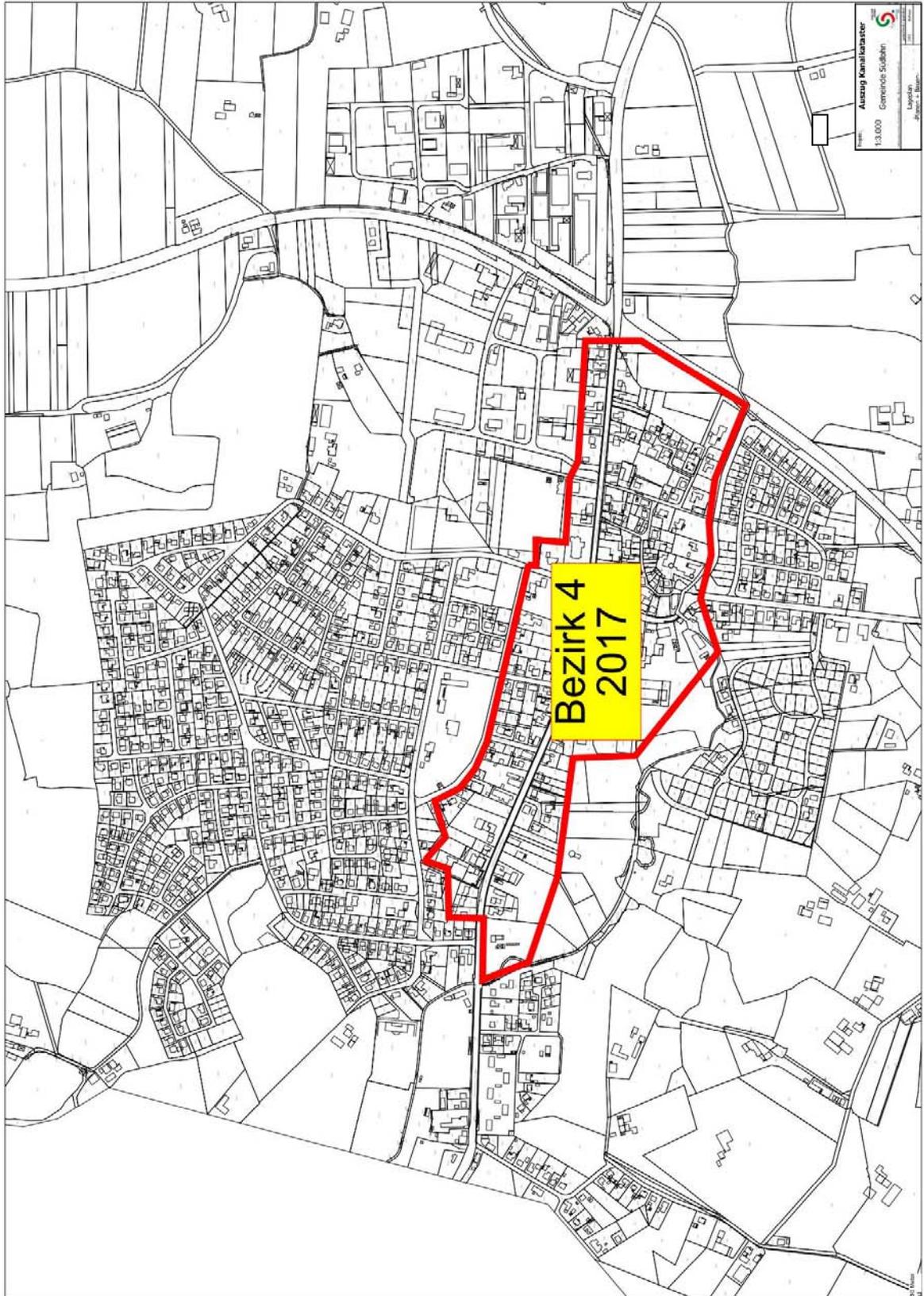
Anlage 3 a



**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 3: (Prüffrist bis 31.12.2016)****Anlage 3 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Am Vereinshaus	3 -15, 19
An`t kruse Bömken	1 - 4
Bahnhofstraße	1 - 31
Breul	1 - 15
Eschstraße	1 - 24, 28, 30, 32, 34, 38
Friedhofstraße	1 - 25
Funfhausen	2 - 10
Fürstenberg	1, 11
Grüwwel	2, 3, 3a
Holzstraße	1 - 28
Katerhook	4
Kirchplatz	3 - 9
Kirchstraße	1 - 32
Lohner Straße	28, 30 - 65
Lohnergartenstraße	1 - 34
Mühlenkamp	2 -- 34, 36, 38, 40, 42
Mühlenplatz	1 - 14
Nordring	1 - 25
Nordwall	2 - 8
Reuken	2 - 32
Südring	1 - 20
Südwall	2 - 39
Windthorststraße	2a - 10

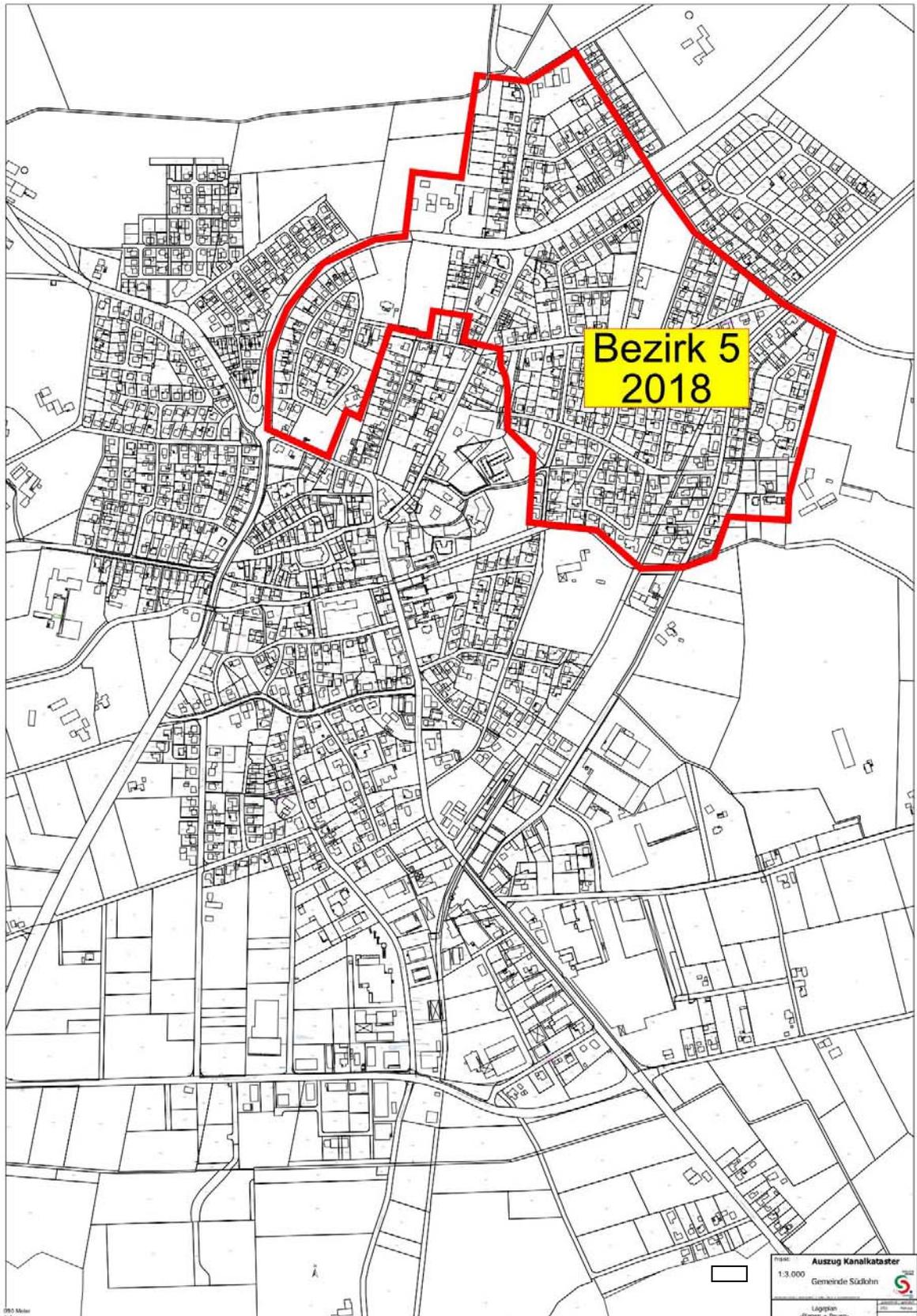
Anlage 4 a



**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 4: (Prüffrist bis 31.12.2017)****Anlage 4 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Burgplatz	1 -- 5
Burgring	4 -- 29
Dahlkamp	3 -- 8
Friedhofsallee	0
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
Grüner Weg	4, 6, 8, 10, 12a-d, 14, 16, 18, 18a, 18b, 20a, 22a, 22b, 24, 26, 28
Heckenweg	1 -- 28
Jakobistraße	1 -- 34
Krügerstraße	1 -- 45
Mühlenstraße	1 -- 13
Panofen	0
Passkamp	3 -- 7a
Pfarrer-Becker-Straße	7 -- 12
Schultenallee	2 -- 4
Winterswyker Straße	1 - 42, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a

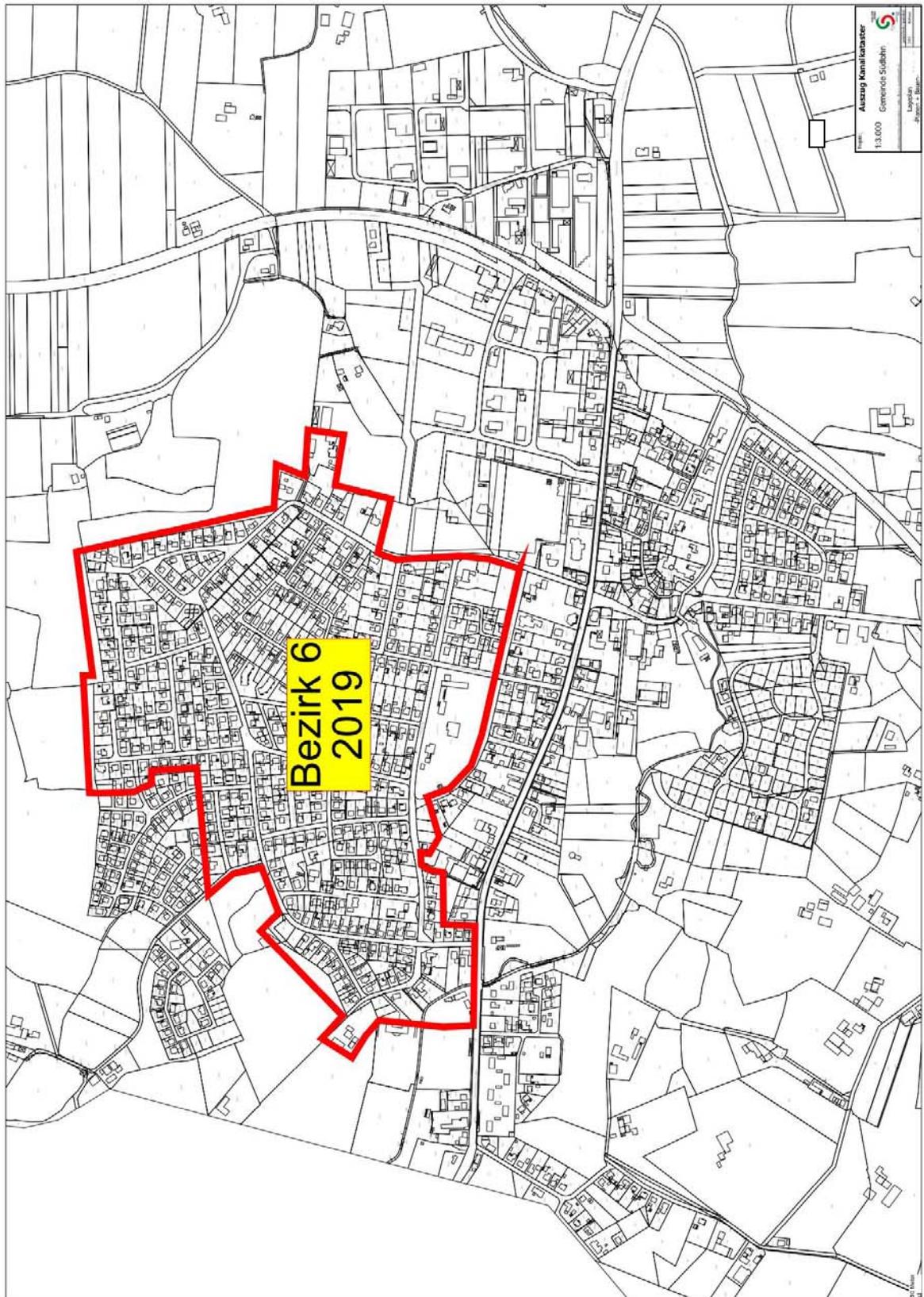
Anlage 5 a



**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 5: (Prüffrist bis 31.12.2018)****Anlage 5 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Alte Stadtlohner Straße	1 -- 17
Am Esch	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Am Friedhof	1 -- 10
Am großen Busch	3 -- 5
Am Vereinshaus	16
Beckedahl	1 -- 31
Droste-Hülshoff-Straße	1 -- 30
Eichendorffstraße	1 -- 37, 39, 41
Eschlohner Straße	1 -- 36a, 38, 38a, 40, 42
Eschstraße	25, 27, 29, 31, 31a, 31b, 31c, 33, 35, 40 - 64
Goethestraße	1 -- 16
Lohner Brook	1 -- 22
Lohner Straße	1 -- 27, 29
Marienstraße	1 -- 9
Pröbstingstraße	2 -- 14
Rosenstraße	1 -- 24, 26, 28, 30a, 30b, 32a, 32b, 32c
Schillerstraße	1 -- 22
Vitusring	2 -- 51
Von-Fallersleben-Straße	1 -- 11
Walbree	2 -- 39
Wibbeltstraße	1 -- 54
Windmühlenstraße	4 -- 17c

Anlage 6 a

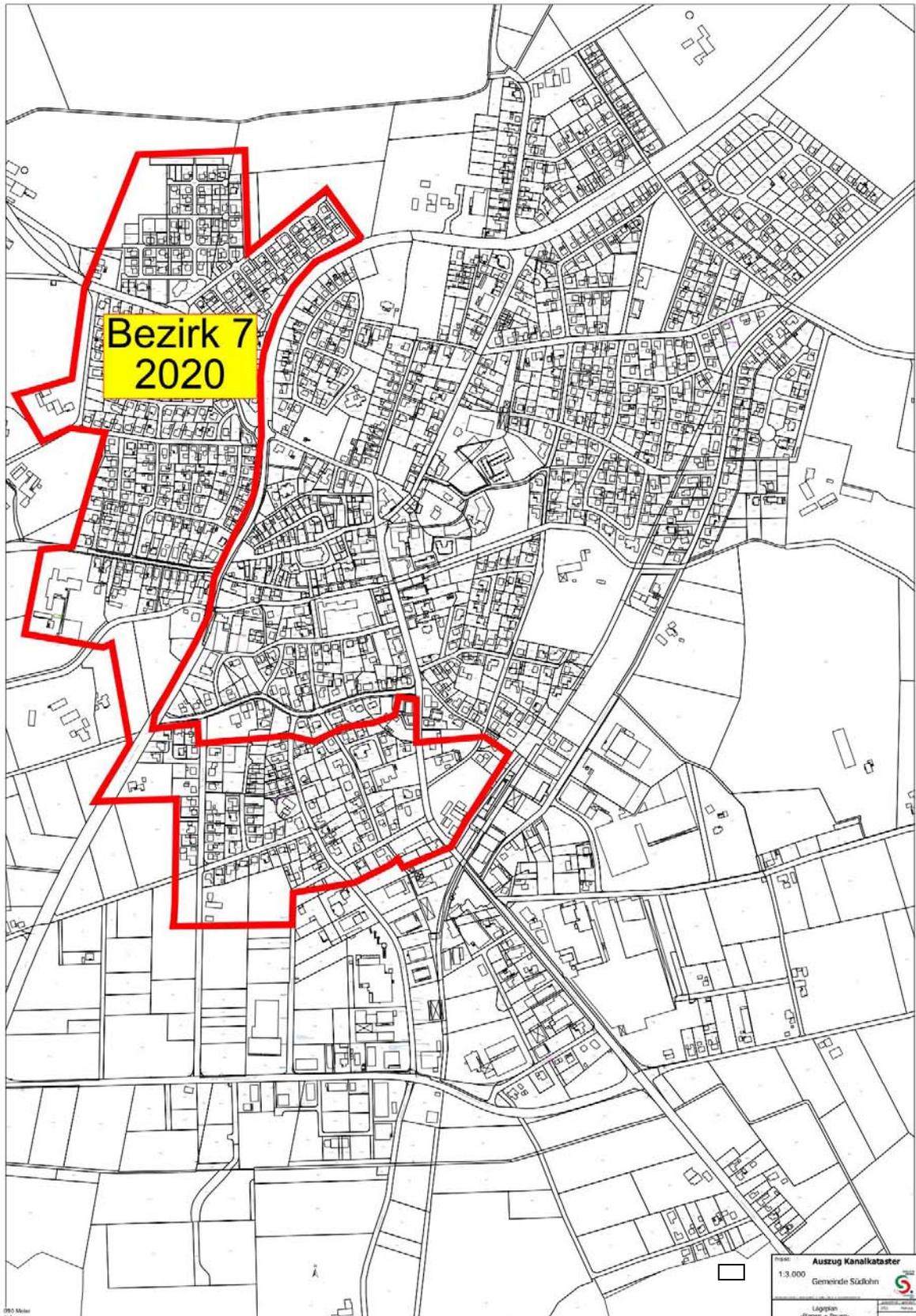


**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 6: (Prüffrist bis 31.12.2019)**

**Anlage 6 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Birkenstraße	1 -- 28
Blumenstraße	1 -- 30
Böwingring	1 -- 37
Buchenallee	1 -- 63
Dahlienweg	1 -- 31
Drosteallee	1 -- 38
Fontanestraße	2 -- 28
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	7, 10 - 24
Gartenstraße	1 -- 51
Grüner Weg	2, 11, 13, 15a, 15b, 17, 19a, 19b, 21, 23, 25, 27, 27a, 29, 31, 33, 35, 37
Heidkämpken	3, 6
Heinestraße	1 -- 32
Hessinghook	2, 13, 14
Hölderlinstraße	6
Im Esch	1 -- 59
Kantstraße	1 -- 29
Lessingstraße	2, 4, 6
Lindenstraße	8 -- 45
Lönsstraße	1 -- 8
Mozartstraße	1 -- 18b
Nienkamp	1 -- 14
Raabestraße	1 -- 25
Schultenallee	5 -- 24
Schultenstegge	1 -- 11
Uhlandstraße	1 -- 5
Wagenfeldstraße	1 -- 7
Wagnerstraße	1 -- 40
Wiesken	6, 8
Winterswyker Straße	56 b - f

Anlage 7 a

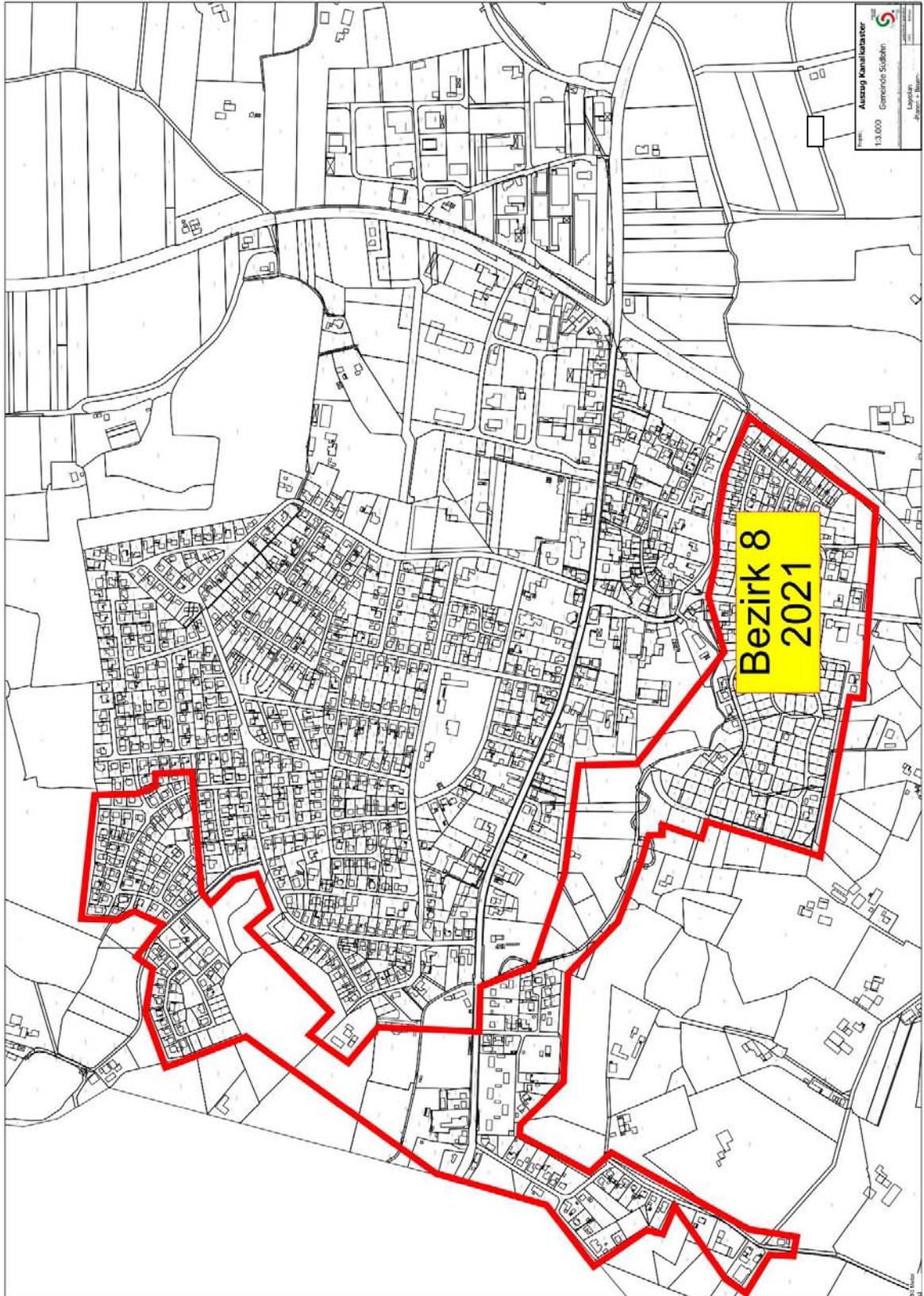


**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 7: (Prüffrist bis 31.12.2020)**

**Anlage 7 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Amselstraße	2 -- 36
Bahnhofstraße	33 -- 56
Bomkamp Stegge	2 -- 18
Bonhoefferstraße	1 -- 28
Borkener Straße	1
Bree	1 -- 41
Don-Bosco-Straße	1 -- 14
Doornte	1 -- 23
Doornweg	2 -- 8
Drosselstraße	3 -- 25
Elpidiusstraße	1 -- 59
Finkenstraße	1 -- 25
Fürstenberg	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14
Geschwister-Scholl-Straße	3 -- 13
Horst	1
Kettelerplatz	1 -- 10
Kolpingstraße	2 -- 34
Ladestraße	3
Lerchenweg	1 -- 24
Lohner Straße	71 - 75
Mölleringstraße	1 -- 25
Mühlenkamp	35
Sandstegge	1 -- 34
Scharperloh	2 -- 74
Uferweg	1 -- 4
Up de Roddick	1 -- 54
Vennstraße	2 -- 14
von-Galen-Straße	1 -- 8
Weseker Weg	3 -- 31
Windthorststraße	11 -- 35

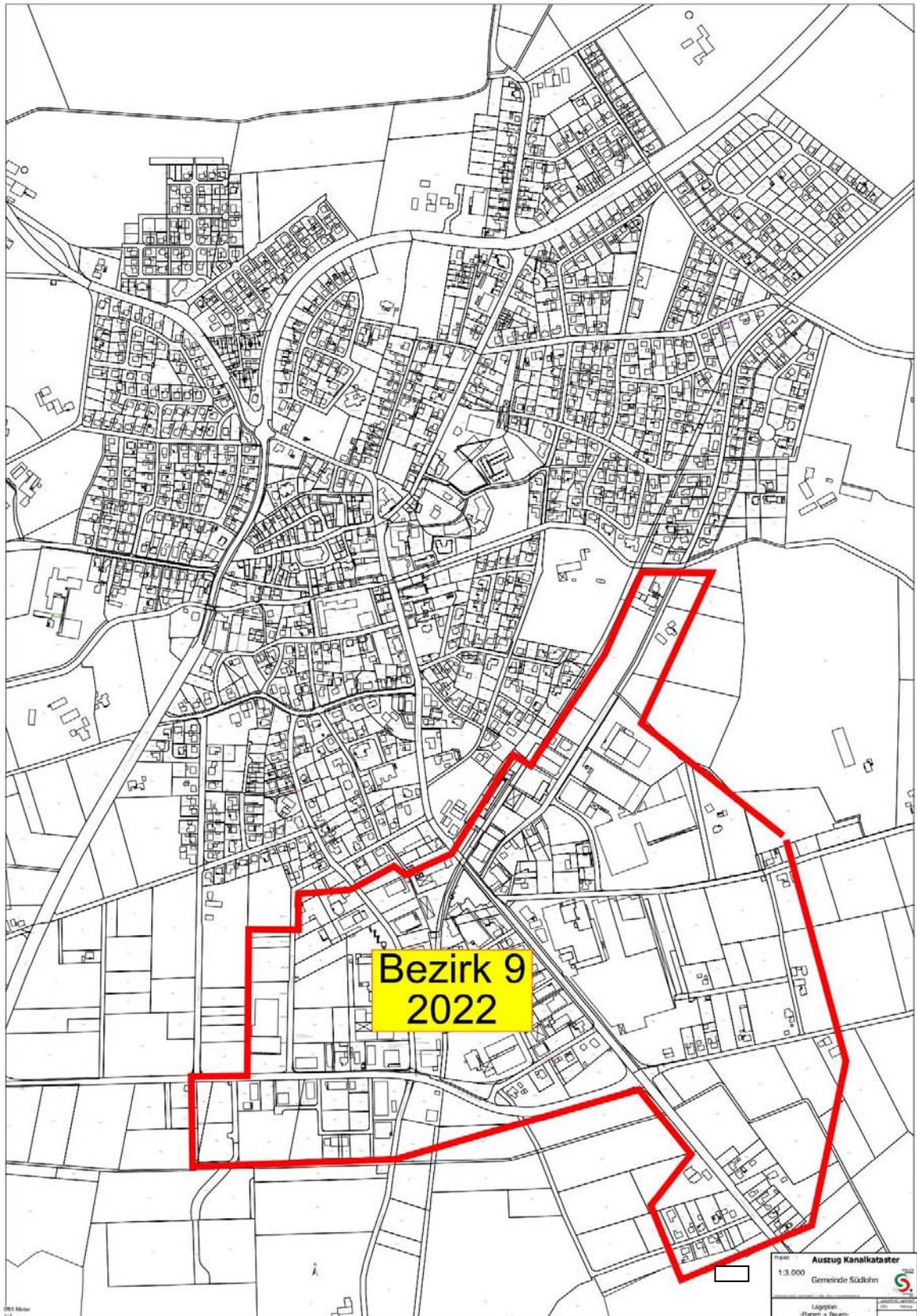
Anlage 8 a



**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 8: (Prüffrist bis 31.12.2021)****Anlage 8 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
An de Baeke	1 -- 35
An der Schlinge	1 -- 40
Auf dem Rott	1 -- 28
Böwingkamp	1 -- 79
Burloer Straße	2 -- 21
Buschweg	1 -- 15
Flassbree	2 -- 19
Friedhofallee	10
Goardenbree	1 -- 8
Grenzweg	1 -- 37
Hämingkamp	2 -- 22
Heidkämpken	2a, 2b, 4
Hinterm Busch	3, 8, 21, 26, 27, 27a, 30
Kookamp	1 -- 94
Moate	1 -- 50
Mühlenweg	1 -- 6
Panofen	0
von-Keppel-Straße	2 -- 6
von-Mulert-Straße	2 -- 26
Wiesken	1 - 5, 7, 10
Winterswyker Straße	45, 47, 49, 51, 53, 55, 56g - 71

Anlage 9 a

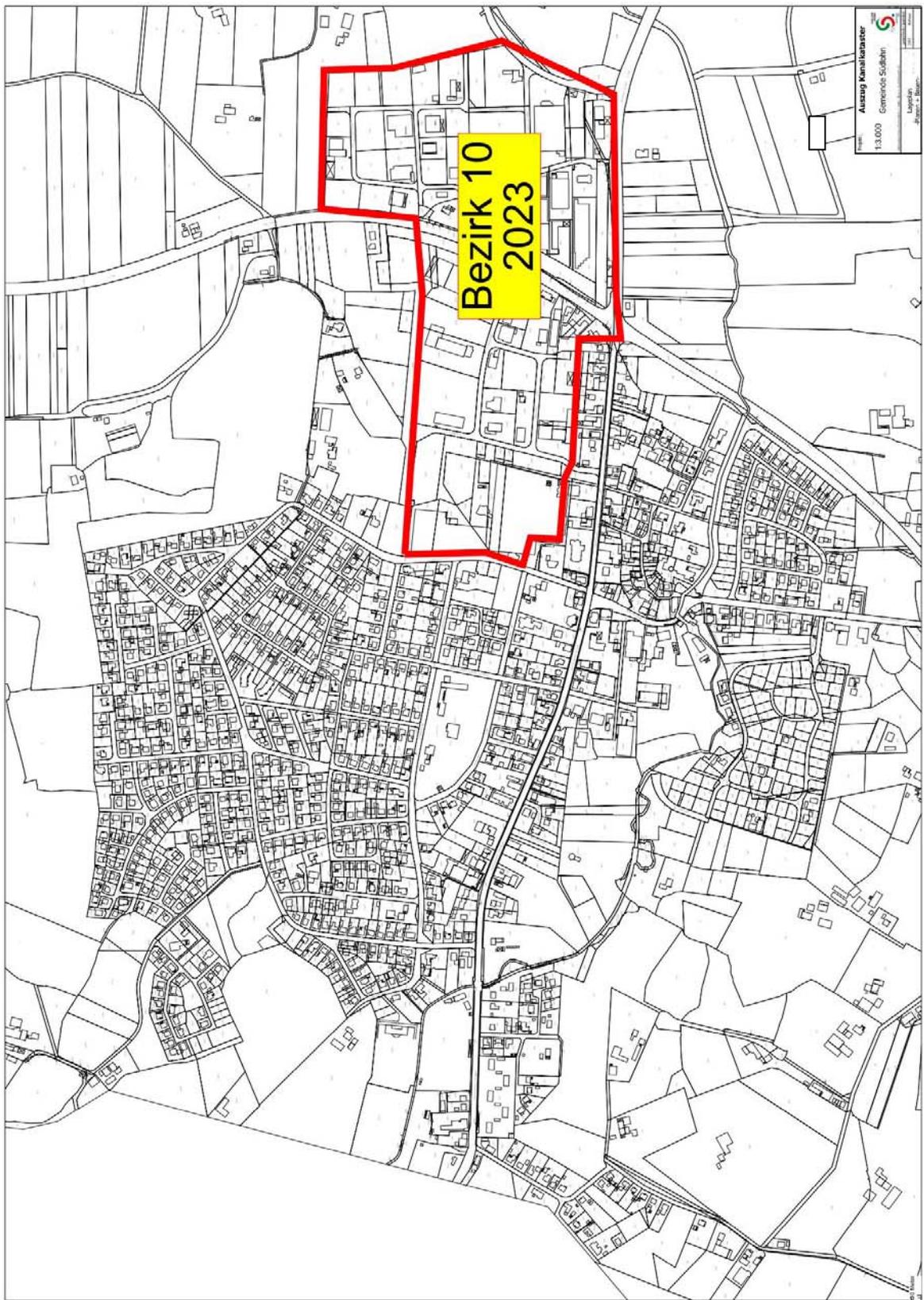


**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 9: (Prüffrist bis 31.12.2022)**

**Anlage 9 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Bahnhofstraße	60
Brink	7, 23, 24, 27, 29, 34, 35, 36, 37, 38,
Eichendorffstraße	38, 51 - 75
Hans-Böckler-Straße	8 -- 10
Lerchenweg	25 - 29
Ossenschloge	3 -- 19
Ramsdorfer Straße	1 -- 42
Robert-Bosch-Straße	3 -- 83
Rudolf-Diesel-Straße	5 -- 7
Weseker Weg	32 - 49

Anlage 10 a



**Liste der Grundstücke:  
Bezirk 10: (Prüffrist bis 31.12.2023)**

**Anlage 10 b**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Daimlerstraße	1 -- 29
Industriestraße	1 -- 13
Jakobistraße	35, 37, 39
Vredener Straße	1 -- 34
Woorteweg	1 -- 40

Neues Muster gem. Erlass MKUNLV vom 17.06.2011

**Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW**

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

<b>Grundstückseigentümer</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Sachkundiger (Name, Vorname)</b>
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wassererschutzbereich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an  
 öffentlichen Kanal  
 öffentlichen Schacht  
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht  
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) vollständig  teilweise   
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)    
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube    
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.3 Anlass der Prüfung  
 nach Erst- oder Neuerrichtung  nach wesentlicher Änderung  
 im Bestand  nach Sanierung  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.4 Vorhandene technische Elemente  
 Schächte  Inspektionsöffnungen  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um  
 häusliches Abwasser  gewerbliches Abwasser  
 Niederschlagswasser  Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 Mischwassersystem  Schmutzwassersystem  
 Kleinkläranlage  Abwassersammelgrube  
 anderes System \_\_\_\_\_

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 Mischwassersystem  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem  
 Oberflächengewässer  Untergrund  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an  
 Mischwassersystem  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem  
 Schmutzwassersystem  Untergrund (Versickerung)  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels  
 optische Inspektion  Luft  Wasser  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels  
 optische Inspektion  Luft  Wasser  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehlschlüsse an den öffentlichen Kanal**

keine Fehlschlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal  
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**5. Ergebnis der Prüfung**

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schadensbewertung*</b>			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			

Besonderheiten \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Datum der Prüfung** \_\_\_\_\_

**Stempel / Unterschrift Sachkundiger**

Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.

Termin der nächsten regulären Prüfung: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ (MM/JJ)

**Anlagen**  
 Bestandsplan / Lageplanskizze  
 Prüfprotokolle Luft / Wasser  
 Nur bei TV-Untersuchung:  CD/DVD  Haltingsbericht  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

**TOP 11.: Änderung und Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn in der Fassung vom 20.12.2005**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 82/2011**

**Beschluss: Einstimmig**

**Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn (EWS)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetze:**  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 Megawatt (MW) sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Diuronhaltige Totalherbizide

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grund-

stück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### **§ 13**

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, daher gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpstationen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Anschlussleitung und der Kontrollschacht bzw. Pumpstation werden von der Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

#### **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 18**

#### **Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 19**

#### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),  
  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
  8. §§ 12, abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen der Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
  9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

11. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelungen der 3. Änderung Entwässerungssatzung in den §§ 2,12, 13, 14 und 20 gelten nicht für diejenigen Anschlüsse, die im Rahmen des Außenbereichsentwässerungskonzeptes in folgenden Projekten hergestellt worden sind:

Projekt 1:	Venn
Projekt 2:	Fresenhorst
Projekt 3:	Mühlenweg
Projekt 4/5:	Wienkamp links und rechts
Projekt 7:	Eschlohn-Nord
Projekt 11:	Sickinghook (Ottenstapler Weg)
Projekt 12:	Tünste-Süd
Projekt 14:	Tünste-Nord
Projekt 15:	Sickinghook (K 21)/Pingelerhook-Süd
Projekt 16:	Pingelerhook-Nord
Projekt 20:	Hinterm Busch tlw.
Projekt 21:	Hessinghook-Grenze
Projekt 22:	Hessinghook-Mitte
Projekt 24:	Hessinghook-Oedinger Busch
Projekt 26:	Feld
Projekt 28:	Weseke (Königskamp)

- (2) Für die in diesen Projekten angeschlossenen Anwesen gelten die Regelungen der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1999 sowie die in den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse, die im Bereich der o. g. Projekte erfolgen, jedoch erst nach Beendigung dieser Projekte am 31.12.1994 beantragt und hergestellt werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

## Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Nr	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/Höchstwerte <sup>1)</sup>
1	Temperatur	35°C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Diese Werte beziehen sich auf eine
4	wenn keine Abscheideanlage erforderlich	10 ml/l. Absetzzeit von 0,5 h
4	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
5	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) füh- ren: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
5	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer me- chanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
6	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l; DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzent- rationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
6	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
6	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlen- wasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
7	*Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
8	*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
9	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch abbau- bare organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38412, Teil 25)	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit ent- spricht oder als 5 g/l)
10	*Antimon (Sb); *Arsen (As); *Cadmium (Cd) <sup>2)</sup>	0,5 mg/l
11	*Barium (Ba); Zinn (Sn); *Zink (Zn);	5 mg/l
12	*Blei (Pb), *Kupfer (Cu); *Nickel (Ni); *Silber (Ag); *Chrom (Cr), gesamt; Cyanid, leicht freisetzbar*	1 mg/l
13	*Chrom (Cr VI)	0,2 mg/l
14	*Cobalt (Co); *Selen (Se); Sulfid	2 mg/l
15	*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
16	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	10 mg/l
17	Stickstoff aus Ammonium/Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N +NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
18	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
19	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) <sup>3)</sup>	600 mg/l
20	Fluorid (F); Phosphatverbindungen (P) <sup>4)</sup>	50 mg/l
21	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>5)</sup>	100 mg/l
22	Spontane Sauerstoffzehrung gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l

Im übrigen gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV).

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

<sup>1)</sup> Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

<sup>2)</sup> Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>3)</sup> In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

<sup>4)</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

<sup>5)</sup> Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

## **TOP 12.: Durchführung des wöchentlichen Sprechtages**

### **Sitzungsvorlage-Nr.: 83/2011**

Die **Grüne Fraktion** bittet darum verstärkt auf die Möglichkeiten der Sprechzeiten außerhalb der regelmäßigen Dienststunden hinzuweisen.

Die **SPD-Fraktion** ergänzt, dass auf der Homepage der Gemeinde auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit des Rathauses im Rahmen des ÖPNV, und hier insbesondere mit dem Bürgerbus, aufgenommen werden sollte.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Der wöchentliche Sprechtag wird eingestellt.

## **TOP 13.: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2011 betr. Radweg - Lückenschluss entlang neuer B 70 zwischen K 14 - Vennstraße und Gemeindegrenze / Gaststätte Pries Vreden / Stadtlohn**

### **Sitzungsvorlage-Nr.: 86/2011**

**Alle Fraktionen** betonen die Notwendigkeit eines kurzfristig zu realisierenden Radweg-Lückenschlusses entlang der neuen B 70 zwischen Oeding und Vreden auf einem ca. 3,9 km langen Abschnitt ab dem Abzweig K 14 in Südlohn bis zur Gaststätte Pries/verlängerter Schützenweg in Stadtlohn.

**Beschluss:** **Einstimmig**

Mit den Vertretern des Landesbetrieb Straßenbau NRW ist kurzfristig ein Plan zur erarbeiten, wie das Verfahren zum Lückenschluss im Raum Vreden / Südlohn beschleunigt werden kann.

## **TOP 14.: Planung Endausbau Zuwegung "Baugebiet Lohner Brook I"**

### **Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

*(RM Brüning und Lüdiger sind während der Beratung und Beschlussfassung, RM Schmeing ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Die Planung ist im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 18.05.2011 vorberaten worden. Über die Ausbauvarianten, die nochmals eingehend vorgestellt und erläutert werden, sollte der Gemeinderat abschließend beraten und beschließen.

Die **CDU-Fraktion** spricht sich dafür aus, den Endausbau auf der Basis der ursprünglichen Planung (Ausbauvariante I) zu realisieren, allerdings mit der Modifikation, dass zur Feldseite keine Hochbordanlage angelegt und dass auf der Straße für die Fußgänger und Radfahrer eine einseitige Markierung aufgebracht wird,

die mit Piktogrammen ergänzt wird. Die Fraktion verspricht sich von dieser Maßnahme eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Die **Verwaltung** weist darauf hin, dass nach den Richtlinien eine mögliche Abmarkierung in einer Breite von 1,25 m zu erfolgen hat und eine Fahrbahnbreite von 4,50 übrig bleiben muss. Dieses ist bei der vorliegenden Planung bislang nicht umgesetzt.

Auch die **FDP-Fraktion** spricht sich für die Beibehaltung der Ursprungsplanung, also für die Umsetzung der Ausbauvariante I, aus.

Die **UWG-Fraktion** bittet darum, mit dem Straßenverkehrsamt eine Einigung dahingehend zu erzielen, dass das Ortseingangsschild auf der K 53 am bisherigen Standort verbleibt, da hierdurch sichergestellt ist, dass die Zuwegung zu den Baugebieten Lohner Brook I und II weiterhin auf 50 km/h begrenzt bleibt.

Während der Beratung sprechen sich **alle Fraktionen** dafür aus, dass es sinnvoll sein könnte, den Endausbau nicht nur bis zur Einfahrt in das Baugebiet Lohner Brook I, sondern bis zur Einmündung in die von-Fallersleben-Straße (Lohner Brook II) fortzuführen. Diese ergänzende Variante sollte geplant, berechnet und vorgestellt werden.

Die **CDU-Fraktion** beantragt daher, den Endausbau vor diesem Hintergrund zu überarbeiten und zur Beratung an den Bau- pp. Ausschuss zurück zu überweisen. Die Realisierung der Maßnahme soll in 2012 erfolgen

**Beschluss:** **Einstimmig**

Die Planung zum Endausbau der Zuwegung zum Baugebiet Lohner Brook I wird an den Bauausschuss zurück verwiesen. Die Planung ist mit dahingehend zu überarbeiten, dass auch eine Fortsetzung des Endausbaus bis einschließlich der Einmündung mit der von-Fallersleben-Straße geplant und kostenmäßig berechnet wird. Die Realisierung der Maßnahme soll in 2012 erfolgen.

## **TOP 15.: Mitteilungen und Anfragen**

### **15.1.: Kanaldeckel in der Jakobistraße**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

*(RM Brüning, Lüdiger und Schmeing sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Auf Anfrage in der Sitzung am 25.05.2011 (TOP I.11.11) wird mitgeteilt, dass die Schachtabdeckungen in der Jakobistraße vor einigen Jahren mit selbstnivellierenden Schachtabdeckungen saniert worden sind, d. h. die Deckel senken sich mit ab, wenn der Asphalt nachgibt. Bei der Überprüfung am 27.06.2011 waren die Schachtabdeckungen nach wie vor fest in der Straße eingebunden.

Die Beschwerden der Anlieger können jedoch nachvollzogen werden, da die gesamte Straße inzwischen starke Unebenheiten aufweist. Eine Verbesserung kann möglicherweise jedoch nur durch eine Sanierung der gesamten Straße erzielt werden.

**Beschluss:** **-/-**

### **15.2.: Schaden Jakobi-Halle Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

*(RM Brüning und Lüdiger sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Es wird Bezug genommen auf die Mitteilung (TOP I.11.4) in der Sitzung des Bau-pp.-Ausschusses am 18.05.2011. Bei den inzwischen erfolgten Untersuchungen an der Jakobi-Halle wurden locker gelagerte Böden festgestellt, die offensichtlich auch unter dem Hallenfußboden vorhanden sind.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere in der südwestlichen Ecke eine Schwachstelle vorhanden ist, wohl auch an der nordwestlichen Ecke. Es ist zu vermuten, dass der Boden für den Neubau der Halle unter dem Hallenfußboden nicht überall ausreichend verdichtet worden ist. Die Stützenfundamente der westlichen Achse (Giebelwand) sind ausreichend tief unter der Ebene des westlich angrenzenden tiefer gelegenen Geländes gegründet worden. Insofern scheint die Gründung der Fundamente nicht in Frage zu stehen, wohl aber die Auflagerung des Hallenfußbodens aufgrund der festgestellten Hohlräume.

Zur Ertüchtigung der Auflagerungsverhältnisse des Hallenfußbodens wird eine Sanierung erforderlich. Aus den um das Gelände durchgeführten Untersuchungen ist die Situation unmittelbar unter dem Hallenfußboden nicht bekannt. Daher werden weitere Untersuchungen innerhalb der Halle durchgeführt und die Sanierungskosten ermittelt.

**Beschluss:** -/-

**15.3.: Treffen der Werkgroep Duitsland des Gemeinderates Winterswijk mit der Bilateralen Arbeitsgruppe des Gemeinderates Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

Die Werkgroep Duitsland des Gemeinderates Winterswijk möchte gerne ihre Kontakte mit Südlohn wieder aufnehmen und intensivieren. Das nächste Treffen sollte nach dem Wunsch der Gemeinde Winterswijk mit der Teilnahme an einer normalen Ratssitzung kombiniert werden. Weiter wird von dort vorgeschlagen, dass sich beide Arbeitsgruppen vor der Ratssitzung zu einem gemeinsamen Kennenlernen treffen und das weitere Vorgehen besprechen.

Nach dem Sitzungsterminplan wäre hierzu die Ratssitzung am 16.11.2011 geeignet.

**RM Kahmen** bittet ergänzend darum, bei diesem Treffen insbesondere das Thema „Ortsumgehung Oeding“ in den Mittelpunkt zu stellen.

**Beschluss:** -/-

**15.4.: Grünablagerungen und Zustand von Wegen im Oedinger Busch**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Kahmen** verweist auf seine Anfrage vom 25.05.2011 (TOP I.11.13) zur Ablagerung von Grünschnitt-Abfällen im Oedinger Busch. Ergänzend macht er auf tiefe Treckerspuren auf einem Weg im Oedinger Busch aufmerksam, die ein landwirtschaftliches Fahrzeug in Höhe des Anwesens Kopperschläger verursacht hat.

Diesem Hinweis wird nachgegangen. Hinsichtlich der Ablagerung von Grünabfällen besteht die Problematik, dass nicht ganze Nachbarschaften unter „Generalverdacht“ gestellt werden können. Ein konkretes Einschreiten ist nur bei Kenntnis konkret handelnder Personen möglich.

Vereinbart wird, dass die örtliche Presse verstärkt auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht wird und die Vorstände der Nachbarschaften Wagnerstraße, Kantstraße und Buchenallee hierzu angeschrieben werden.

**Beschluss:** -/-

**15.5.: Installation eines Anforderungskontaktes für die Fußgängerampel an der L 558 "Im Esch" in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Rotz** erkundigt sich nach dem Sachstand.

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2011 (TOP I.13.4) wurde das Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 07.01.2011 verlesen und anschließend als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist eine verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes des Kreises Borken erforderlich. Diese Anordnung ist am 28.03.2011 beantragt worden, sie wurde bislang jedoch noch nicht erteilt.

**Beschluss:** -/-

**15.6.: Sanierung der Industriestraße in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

Auf Nachfrage von **RM Rotz** wird erläutert, dass die Sanierungsmaßnahme nur bis einschl. der Einmündung Industriestraße/Bewital durch die Gemeinde erfolgt. Bei den weitergehenden Gehwegsanierungsmaßnahmen entlang der Stichstraße zwischen den Werken der Fa. Bewital handelt es sich um Privatmaßnahmen.

**Beschluss:** -/-

**15.7.: Erweiterung des St. Ida Kindergartens in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Rotz** verweist auf seine Anfrage in der Sitzung des Bau-pp.-Ausschusses vom 18.05.2011 (TOP I.11.5). Er fragt an, ob und inwieweit das seinerzeit von ihm festgestellte Schadensbild inzwischen weiter kontrolliert wurde, z.B. mit einer Wärmebildkamera, da er vermutet, dass Nagerbefall auch an derer Stelle festzustellen ist.

Eine entsprechende Prüfung kann nur bei kalter Witterung, also im Winter, durchgeführt werden.

**Beschluss:** -/-

**15.8.: Fassadenplatten an der St. Vitus-Turnhalle Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Hövel** erkundigt sich nach dem Grund des Fehlens von 2 Fassadenplatten an der sanierten Turnhalle.

An der Fassaden wurden Mängel festgestellt, die wohl in dem gesondert aufgebrauchten Graffiti-Schutz begründet sind. Zur Beweissicherung wurden 2 Platten abgenommen, die jetzt im Rahmen eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens, welches vor dem Landgericht Münster beantragt wurde, zur Schadens- und Verursacherfeststellung geprüft werden

**Beschluss:** -/-

**15.9.: Beseitigung von Frostschäden an Gemeindestraßen und Wegen**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Brüning** hat festgestellt, dass auf der Industriestraße ab der Einmündung mit der K 21 bis unmittelbar vor der Einmündung der Stichstraßen der Industriestraße in Höhe Fa. HeWe die dort festgestellten Risse behandelt worden sind. Kurze Zeit später sollen diese Behandlungen im Rahmen der Sanierung des restlichen Teiles aufgebrochen worden sein.

Die partiell durchgeführte Oberflächenbehandlung der Industriestraße, die nicht grundlegend saniert wird, hat sich auf einer Strecke von nur wenigen Metern überschritten.

**Beschluss:** -/-

**15.10.: Löcher in der Burloer Straße**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Schleif** macht auf mehrere größere Löcher auf der Burloer Straße zwischen der Wohnbebauung und der Einmündung in die Baumwollstraße aufmerksam.

Eine Überprüfung wird zugesagt.

**Beschluss:** -/-

**15.11.: Dohlen in den landwirtschaftlichen Gebäuden der ehemaligen Hofstelle Vornholt, Burloer Straße**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Schleif** weist darauf hin, dass die alte Tenne, der Kälberstall und die Scheune des ehemaligen Anwesens Vornholt an der Burloer Straße mehrere Öffnungen aufweisen, durch die zahlreiche Dohlen den Weg in das Gebäudeinnere gefunden haben und dort nisten.

Eine Überprüfung und Abhilfe wird zugesagt.

**Beschluss:** -/-

**15.12.: Sperrung des Döppeldyks im Hinterm Busch in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Schleif** erinnert an die Vereinbarung in der diesjährigen Verkehrsschau, wonach der Pöppeldyk zwischen der Baumwollstraße und dem Grenzweg für 6 Monate für den Durchgangsverkehr gesperrt werden soll. Er erkundigt sich nach dem Sachstand.

Der Verwaltung liegt bislang noch keine Niederschrift über die Verkehrsschau vor, so dass auch noch keine Anordnung für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ausgesprochen wurde. Erst danach kann die Maßnahme umgesetzt werden.

**Beschluss:** -/-

**15.13.: Funksendemast an der Winterswyker Straße/Heckeweg in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Schmeing** erkundigt sich danach, inwieweit der neue Funksendemast an dieser Stelle richtig und mit Genehmigung versehen steht.

Nach Aufgabe der dortigen Schreinerei ist der Spänebunker abgerissen worden, auf dem bislang der Sendemast montiert war. Er wurde nun auf dem Privatgrundstück auf einen gesonderten Mast montiert. Der Sendemast ist s.Z. baurechtlich genehmigt worden.

**Beschluss:** -/-

**15.14.: LKW-Haltsverbot an der Hauptschule in Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Brüning** erkundigt sich danach, mit welchen Maßnahmen das im Bereich der Busumfahrt angeordnete LKW-Halteverbot auf das gesamte Schulgelände ausgedehnt werden könnte, da das Abstellen von LKWs sich nun verlagert hat.

Eine Prüfung dahingehend, dass ein vollständiges LKW-Halteverbot im Bereich der Hauptschule ausgesprochen wird, wird zugesagt.

**Beschluss:** -/-

**15.15.: Radwegesituation entlang der Doornte in Südlohn**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

*(RM Hövel ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**RM Schmittmann** erkundigt sich nach möglicherweise vorliegenden neuen Erkenntnissen zu der in der Verkehrsschau besprochenen Thematik.

Neue Erkenntnisse liegen der Verwaltung bislang nicht vor

**Beschluss:** -/-

Schlottbom

Vedder